

39/SN-38/ME  
von 4

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

Himmelpfortgasse 4-8

Postfach 2

A-1015

Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / KI. 578

Durchwahl

GZ. 23 1026/1-II/5/83 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen, Aussendung zur Begutachtung.

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Rosenmayr

An das  
Präsidium des Nationalrates

**HEUTE: 16. Feb. 1984**

Parlament  
1010 W i e n

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
GESETZENTWURF	GP 19 83
Datum: 16. FEB. 1984	
V. 1984-02-16 <i>fraser</i>	

*St. Nurner*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Erlangung studienrichtungsbezogener Studienberechtigungen zu übermitteln.

25 Beilagen

1984 02 15

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Stalder*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 23 1026/1-II/5/83

Entwurf eines Bundesgesetzes über  
die Erlangung studienrichtungs-  
bezogener Studienberechtigungen.  
Aussendung zur Begutachtung.  
Zur Zuschrift vom 1983 11 25,  
Zl. 234.000/130-8/83.

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 578

Durchwahl

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Rosenmayr

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1014 W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich zu dem vor-  
liegenden Gesetzesentwurf über die Erlangung studienrichtungs-  
bezogener Studienberechtigungen nachstehende Bedenken bekanntzu-  
geben:

Von den Mitgliedern der Zulassungskommission muß nur das  
im § 2 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes genannte Mitglied obligatorisch  
in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen. Beim Vorsitzenden  
der Studienberechtigungskommission muß dies nicht der Fall sein;  
es kann dies auch eine Person sein, die bloß die *venia legendi*  
besitzt (§ 2 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes). Die unter § 2 Abs. 1  
Z. 3, 4 und 5 des Entwurfes genannten Mitglieder sind zwangs-  
läufig keine Bundesbediensteten.

In Anbetracht dieses Personenkreises ist es verfehlt, im  
§ 19 Abs. 3 des Entwurfes von einer "Vergütung für Nebentätigkeit  
von Bundesbeamten" zu sprechen. Die Zitierung der Nebentätigkeits-  
vergütung der Bundesbeamten und der dadurch erreichte Hinweis  
auf § 25 GG 1956 ist im Hinblick auf eine inhaltliche Bestimm-  
theit bzw. für die Klärung der Bemessungsfrage gar nicht erforder-  
lich, weil § 25 Abs. 1 GG 1956 bloß normiert, daß die Neben-

- 2 -

tätigkeitsvergütung "angemessen" zu sein hat.

Andererseits muß § 19 Abs. 3 des Entwurfes - jetzt abgesehen von den Bundesbediensteten - auch für die nicht im Bundesdienst stehenden Mitglieder der Zulassungskommission eine taugliche Rechtsgrundlage für die Zahlung einer Vergütung bilden; in diesen Fällen ist ein Verweis auf die Nebentätigkeitsvergütung, wie sie Bundesbeamten gebühren kann, ohnehin verfehlt bzw. un Zweckmäßig. Die Regelung sollte für diese beiden Personenkreise getrennt erfolgen; etwa wie folgt:

"(3) Ob und inwieweit die im Bundesdienst stehenden Vorsitzenden der Studienberechtigungskommissionen und Mitglieder der Zulassungskommissionen für ihre Tätigkeit eine Vergütung gebührt, richtet sich nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften über die Vergütung für Nebentätigkeiten. Die übrigen Vorsitzenden und Mitglieder haben Anspruch auf angemessene Vergütung ihres Zeitaufwandes."

Dadurch wird klargestellt, daß für die Bundesbediensteten keine Vergütung sui generis geschaffen wird, sondern die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 GG 1956 maßgebend sein sollen, worauf in den Erläuterungen noch hingewiesen werden könnte. Die vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt auch den Fall, daß die kommissionelle Tätigkeit zur hauptamtlichen Tätigkeit eines Bundesbediensteten gehören kann, in welchem Fall nach den einschlägigen Vorschriften des § 37 Abs. 1 BDG 1979 und des § 25 Abs. 1 GG 1956 eine Honorierung nicht in Betracht kommt (nicht in Betracht kommen darf). Für die nicht im Bundesdienst stehenden Mitglieder wird zwangsläufig eine Vergütung sui generis geschaffen, deren Bemessung sich wohl nach der Höhe der Nebentätigkeitsvergütungen für die Bundesbediensteten richten wird.

Die Ausführungen über die Kosten im Vorblatt erscheinen unzulänglich, denn die Ankündigung, daß "einzelne Planstellen .... möglicherweise erforderlich sein" würden, ist zu unbestimmt.

- 3 -

Unter der Voraussetzung, daß diese Bedenken Berücksichtigung finden, wird dem vorliegenden Gesetzesentwurf mit der Maßgabe die Zustimmung gegeben, daß durch dieses Gesetz keine besonderen, ins Gewicht fallenden Mehrkosten entstehen bzw. solche im Rahmen der verfügbaren Ausgabenbeträge der einschlägigen finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung die Bedeckung finden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme übermittelt.

1984 02 15

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

